

Beschlussausfertigung
aus der 10. Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2026

TOP: 8

Beschluss über die Ergänzung zur bestehenden Richtlinie "Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII" Vorlage: BV/259/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz beschließt die Ergänzung zur bestehenden Richtlinie „Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge volljährige in Vollzeitpflege, sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII“ ab dem 01.04.2026

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen. Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0


Wendt
Sb Büro des Kreistages



- Bei einer Bewilligung länger als sechs Monate, entfällt die Pauschale

Grundlage für die Zahlung der vorgenannten Beträge ist eine festgeschriebene Vereinbarung für den Bereitschaftspflegeplatz.

3. Die vorgenannten Absätze treten nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2026 zum 01.04.2026 in Kraft.
4. Die Richtlinie vom 01.01.2023 bleibt im Weiteren unberührt.

Ergänzung zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.01.2023 (Beschluss Jugendhilfeausschuss: 14.11.2022)

Die Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.01.2023 wird wie folgt geändert:

1. unter Punkt 6.1. der Richtlinie wird folgender Absatz eingefügt:

6.1. Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung (höchstens sechs Monate) von Minderjährigen gem. § 33 SGB VIII sowie im Rahmen von Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Die Minderjährigen leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis, bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist. Die besonderen Anforderungen an die Bereitschaftspflegestelle wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, sind bei der Finanzierung der Leistung gesondert zu berücksichtigen.

2. Unter Punkt 6.1.1. der Richtlinie wird folgender Absatz eingefügt:

6.1.1. Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Pauschale i.H.v. 300,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung
- Bei einer vereinbarten Aufnahmebereitschaft (Tag und Nacht, an allen Wochentagen), ist bei Nichtbelegung eine zusätzliche Pauschale in Höhe des einfachen Betrages für Pflege und Erziehung pro Monat zu gewähren
- Im Falle einer Belegung erhält die Bereitschaftspflegestelle eine Vergütung der Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand i.H.v. 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages der jeweils gültigen Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege
- Die Bereitschaftspflegestellen erhalten eine Kilometerpauschale i.H.v. 0,20 € pro Kilometer für Fahrten zur Aufnahme des Kindes/der Kinder und für Fahrten, die im jeweiligen Hilfeplangespräch vereinbart sind
- Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle, kann auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erstbelegung eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.500,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden
- Eine Ersatzbeschaffung erfolgt auf Antrag, bei bestehender Notwendigkeit in der Bereitschaftspflegestelle und nach Rücksprache mit dem Pflegekinderdienst